

13. JULI 2006 - ERLASS DER REGIERUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON PERSONEN MIT BEHINDERUNG IN WOHNRESSOURCEN

[BS 17.10.06]

KAPITEL I – BEGRIFFSBESTIMMUNG

Artikel 1. Für die Anwendung vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Dienststelle: die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung
2. Dienst für Wohnressourcen: ein von der Dienststelle anerkannter Dienst für die Erschließung, Auswahl und Begleitung von Wohnressourcen
3. Wohnressource: eine natürliche Person, die im Rahmen eines Vertrages mit dem Dienst für Wohnressourcen die Begleitung, Unterstützung und/oder Unterkunft eines Nutznießers sowie die Förderung dessen Selbstständigkeit und die Integration in die Gesellschaft gewährleistet.
4. Nutznießer: Person unter 65 Jahre, die geistig und / oder körperlich behindert ist, die bei der Dienststelle eingetragen ist und die weder mit der Wohnressource noch mit der Person mit der die Wohnressource als zusammenlebend betrachtet wird, im ersten Grad verwandt ist.

KAPITEL II – ANERKENNUNG UND BEZUSCHUSSUNG DER DIENSTE FÜR WOHNRESSOURCEN

Art. 2. §1. Um als Dienst für Wohnressourcen tätig zu sein, muss der Dienst zuvor von der Dienststelle anerkannt werden.

§2. Folgende Bedingungen müssen zur Anerkennung als Dienst für Wohnressourcen erfüllt sein:

1. unter der Trägerschaft einer V.o.G. stehen;
2. Arbeitgeber von Personal sein, die die erforderlichen sozial-pädagogische Kompetenzen vorweisen (u.a. in der Qualifizierung und der Zusammensetzung der Mitarbeiter des Dienstes);
3. die Wohnressourcen und die Personen mit Behinderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in deutscher Sprache zu begleiten;
4. an allen Tagen erreichbar sein;
5. eine enge Zusammenarbeit mit anderen Diensten im Behindertenbereich gewährleisten;
6. inhaltlich nach den Zielvorgaben des „Leitfaden zur Beratung“ der Dienststelle arbeiten;
7. die Erfüllung aller steuer- und sozialrechtlichen Pflichten nachweisen können;
8. gegen das Berufsrisiko und die zivilrechtliche Haftbarkeit abgesichert sein.

§3. Um anerkannt zu werden, reicht der Antragsteller einen schriftlichen Antrag bei der Dienststelle ein.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Aufstellung des Personals mit Angaben zu den Qualifikationen
- Satzungen der V.o.G.
- das Einzugsgebiet
- Konzept zur Auswahl und Begleitung der Wohnressourcen

§4. Die Dienststelle schließt bei positiver Begutachtung des Antrags eine Konvention mit dem Antragsteller ab. Der Antragsteller gilt für die Dauer der Konvention als anerkannt als Dienst für Wohnressourcen. In der Konvention werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die Höhe und die Modalitäten der Bezuschussung sowie die Kündigungsmodalitäten festgehalten.

Bei Auslaufen der Konvention sowie bei einer frühzeitigen Beendigung der Konvention durch Kündigung endet die Anerkennung.

§5. Die Dienststelle kann ebenfalls die Dienstleistungen eines Dienstes für Wohnressourcen anbieten und gilt in diesem Fall von Rechts wegen als anerkannt.

Art 3. Die anerkannten Dienste für Wohnressourcen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Zuschuss für die annehmbaren Kosten, nach Abzug der in Artikel 12 vorliegenden Erlasses erwähnten Eigenbeteiligung, bei der Dienststelle beantragen. Die Modalitäten und die Höhe des Zuschusses werden gemäß Artikel 2, §4 festgelegt.

KAPITEL III – AUFGABEN UND AUSWAHL DER WOHNRESSOURCEN

Abschnitt I – Aufgaben der Wohnressource

Art. 4. §1. Die Wohnressource hat allgemein als Aufgabe, den Nutznießer zu begleiten, ihn bei den Verrichtungen des täglichen Lebens zu unterstützen und/oder Unterkunft zu gewähren sowie seine Selbstständigkeit und Integration in die Gesellschaft zu fördern.

Darüber hinaus hat die Wohnressource je nach Art folgende Aufgaben:

1. die einfache Wohnressource: sie begleitet zeitgleich bis zu zwei Nutznießer und lebt mit ihnen in ein und derselben Wohnung.
2. die erweiterte Wohnressource: sie begleitet zeitgleich mindestens 3 und höchstens 4 Nutznießer und lebt mit ihnen in ein und derselben Wohnung.

3. die externe Wohnressource: sie begleitet zeitgleich bis zu 8 Nutznießer, die in ihrer eigenen Wohnung leben und alle Lebenshaltungskosten selbst tragen.

§2. Die detaillierten Begleitaufgaben werden in einem Vertrag gemäß den Bestimmungen vorliegenden Erlasses zwischen der Wohnressource, dem Nutznießer und dem Dienst für Wohnressourcen festgelegt. Dieser Vertrag wird für eine Höchstdauer von einem Jahr abgeschlossen. Der Mustervertrag muss zuvor von der Dienststelle gebilligt werden.

Der Vertrag beinhaltet mindestens:

1. eine Beschreibung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten;
2. die Bestätigung, dass die zur Auswahl einer Wohnressource erforderlichen Bedingungen erfüllt sind;
3. die Art der Wohnressource in Anwendung von §1 vorliegenden Artikels;
4. die Begleitform in Anwendung von §3 und §4 vorliegenden Artikels;
5. die Begleitintensität in Anwendung von §5 vorliegenden Artikels;
6. die individuellen Bedürfnisse des Nutznießers;
7. die Modalitäten des Umgangs mit dem in Artikel 5, §2 des Erlasses der Regierung vom 21. Februar 1996 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung vorgesehenen Betrag, der dem Nutznießer zur freien Verfügung steht;
8. die Eigenbeteiligung des Nutznießers in Anwendung von Artikel 12 vorliegenden Erlasses;
9. die Begleitzeiten, die Begleitdauer, die Frequenz der Begleitung als auch die telefonische Erreichbarkeit der externen Wohnressource;
10. der Bestätigung des Nutznießers bei Beanspruchung einer externen Wohnressource, dass er eine Zivilhaftschutz- und eine Feuerversicherung abgeschlossen hat;
11. die Möglichkeit für jede Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu beenden oder einer fristlosen Kündigung im Falle eines schwerwiegenden Fehlers seitens der Wohnressource oder des Nutznießers;
12. bei Bedarf eine Probezeit die zwischen 3 und 6 Monaten betragen darf. Während dieser Probezeit kann der Vertrag von allen Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden, unbeschadet der in Artikel 5, §3 vorliegenden Erlasses erwähnten fristlosen Kündigung des Vertrages.

§3. Es bestehen folgende zwei Begleitformen für einen Nutznießer in einer einfachen oder erweiterten Wohnressource:

1. die vollzeitige Begleitform: diese Begleitung beinhaltet wöchentlich mindestens 5 entschädigte vollständige Begleiteinheiten und jährlich insgesamt 365 beziehungsweise 366 entschädigte Tage und ist nur Nutznießern ab 18 Jahren zugänglich. Um als vollständige Begleiteinheit zu gelten muss die Begleitung um 0 Uhr beginnen und um 24 Uhr enden.

2. die kurzzeitige Begleitform: jede Begleitung in einer einfachen oder erweiterten Wohnressource, die nicht als vollzeitige Begleitform definiert werden kann. Diese Begleitform ist auch Nutznießern unter 18 Jahren zugänglich. Ziel dieser Begleitform ist es ein Entlastungsangebot für Eltern und Angehörige zu schaffen, die eine Person mit einer Behinderung zu Hause begleiten, oder aber in Notsituationen eine Begleitung anzubieten. Diese Begleitform kann aus halben oder vollständigen Begleiteinheiten bestehen. Eine halbe Begleiteinheit umfasst eine Begleitung von mindestens 5 Stunden.

§4 Bei einer externen Wohnressource gilt der punktuelle Kontakt zum Nutznießer zu den im Vertrag festgelegten Zeiten als vollständige Begleiteinheit.

§5. Die Begleitintensität definiert das Ausmaß der Begleitung, die eine Wohnressource einem Nutznießer aufgrund seines Begleitbedarfs gewährt. Der Begleitbedarf eines Nutznießers wird anhand von Evaluationsinstrumenten vom Dienst für Wohnressourcen ermittelt. Entsprechend der Ergebnisse der Evaluation des Begleitbedarfs wird dem Nutznießer eine von 5 möglichen Begleilkategorien zugeteilt. Die Evaluationsinstrumente sowie die Zuordnung zu den Begleilkategorien müssen zuvor von der Dienststelle genehmigt werden.

Abschnitt II – Auswahl der Wohnressource

Art. 5. §1. Die Wohnressourcen werden durch den Dienst für Wohnressourcen auf Basis der in §2 vorliegenden Artikels erwähnten Auswahlkriterien ausgewählt. Die Auswahl als Wohnressource für einen oder mehrere Nutznießer wird durch den Abschluss eines Vertrages zwischen der Wohnressource dem Dienst für Wohnressourcen bestätigt. In dem Vertrag werden die Rechte und Pflichten und die Kündigungsmodalitäten beider Vertragspartner aufgeführt. Der Vertrag wird für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens drei Jahren abgeschlossen. Der Mustervertrag muss zuvor von der Dienststelle gebilligt werden.

§2. Um als Wohnressource ausgewählt zu werden, müssen folgende Grundbedingungen erfüllt sein:

1. das Mindestalter beträgt 21 Jahre;
2. das Leumundszeugnis muss von guter Führung sein;
3. die notwendigen zeitlichen und räumlichen Voraussetzungen, die für die Begleitung eines Nutznießers erforderlich sind, bieten;
4. die aktive und offene Teilnahme an Auswahlgesprächen mit dem Dienst für Wohnressourcen;
5. zwecks Umsetzung des mit einem Nutznießer ausgearbeiteten individuellen Dienstleistungsprogramms, die erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen garantieren;
6. die Teilnahme an Weiterbildungen;
7. das Konzept der Behindertenpolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie das pädagogische Konzept der Wohnressourcen kennen und einhalten;
8. den „Leitfaden zur Beratung“ in der Begleitung von Nutznießern beachten;

9. die von der Dienststelle vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einhalten;
10. eine Feuer- und Zivilhaftschutzversicherung abschließen, die alle zusätzlichen Risiken, die durch die Tätigkeiten einer Wohnressource entstehen, abdeckt;
11. den in §1 vorliegenden Artikels erwähnten Vertrag unterzeichnen.

§3. Wenn die ausgewählte Wohnressource die Bedingungen, die der Auswahl zugrunde liegen nicht mehr erfüllt oder ihr einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen nachgewiesen werden kann, kann der Dienst für Wohnressourcen die Zusammenarbeit mit der Wohnressource durch die fristlose Kündigung des in §1 vorliegenden Artikels erwähnten Vertrages beenden. Bevor der Dienst für Wohnressourcen diese Entscheidung trifft, hat die Wohnressource das Recht, durch den Träger des betroffenen Dienstes für Wohnressourcen angehört zu werden.

KAPITEL IV – FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Abschnitt I – Pauschale Kostenentschädigung der Wohnressource

Art. 6. §1. Die pauschale Kostenentschädigung dient zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt, die Erziehung, die Begleitung und die Ernährung eines Nutznießers.

§2. Die Entschädigung entspricht für jede vollständige Begleiteinheit gemäß Artikel 4, §3 und §4. vorliegenden Erlasses je nach Begleitekategorie und Art der Wohnressource folgenden Beträgen:

Begleitekategorie:	Art der Wohnressource		
	Einfache	Erweiterte	Externe
0 = Basissatz	27,85 €	38,75 €	7,00 €
1	30,21 €	42,07 €	7,00 €
2	32,58 €	45,34 €	7,00 €
3	35,99 €	50,10 €	7,00 €
4	38,84 €	54,07 €	7,00 €

§3. Wenn bei einer vollzeitigen oder bei einer kurzzeitigen Begleitung die Begleitung mehrere aufeinander folgende Begleiteinheiten beinhaltet, wird die erste Einheit nicht entschädigt. Dies gilt auch, wenn die letzte Begleiteinheit gemäß Artikel 4, §3, 1. vorliegenden Erlasses nicht vollständig ist.

§4. Setzt sich die kurzzeitige Begleitung aus einer oder mehreren nicht aufeinander folgenden vollständigen Begleiteinheiten zusammen, werden diese entsprechend §2 vorliegenden Artikels entschädigt. Handelt es sich um halbe Begleiteinheiten gemäß Artikel 4, §3, 2. vorliegenden Erlasses werden die in §2 vorgesehenen Entschädigungen jeweils halbiert.

§5. Im Fall einer vollzeitigen Begleitung in einer einfachen oder erweiterten Wohnressource werden die in §2 vorliegenden Artikels festgelegten Entschädigungen bei einer Tagesbeschäftigung des Nutznießers außerhalb der Wohnressource pauschal um folgende Beträge verringert:

1. 8,54 € bei einer Beschäftigung in einer Tagesstätte
2. 5,70 € bei einer anderen Beschäftigung

Art. 7. §1. Höchstens 90 Abwesenheitstage des Nutznießers wegen Krankenhausaufenthalten werden ausschließlich für vollzeitig begleitete Nutznießer einer einfachen oder erweiterten Wohnressource entschädigt.

§2. Als Bezugsperiode für die Berechnung der Entschädigung dieser Abwesenheitstage gilt das Kalenderjahr. Unvollständige Kalenderjahre werden proportional verrechnet.

§3. Bis zu 15 dieser Abwesenheitstage wird der in Artikel 6, §2 vorliegenden Erlasses festgelegte Basissatz gewährt.

Für weitere 15 dieser Abwesenheitstage wird die Hälfte dieses Basissatzes gewährt.

Für weitere 60 dieser Abwesenheitstage wird ein Fünftel dieses Basissatzes gewährt.

§4. Der Nutznießer trägt alle mit dem Krankenhausaufenthalt verbundenen Kosten selbst.

Art. 8. §1. Jeder einfachen oder erweiterten Wohnressource, die während eines Kalenderjahres mindestens einen Nutznießer vollzeitig begleitet hat, werden für das darauf folgende Kalenderjahr pro geleisteten Monat des Vorjahres und vollzeitig begleiteten Nutznießer 2 Urlaubstage mit einem Maximum von 20 Urlaubstagen während der Woche jeweils von Montag bis Freitag ohne Nutznießer und 8 Urlaubstage an Wochenenden jeweils von Samstag bis Sonntag ohne Nutznießer gewährt. Für die Berechnung der Anzahl berechtigter Urlaubstage werden nur die Leistungen während eines vollständigen Monats berücksichtigt.

§2. Die in Anwendung von §1 vorliegenden Artikels beanspruchten 20 Urlaubstage werden mit dem in Artikel 6, §2 vorliegenden Erlasses jeweils festgelegten Basissatz für jeden vollzeitig begleiteten Nutznießer entschädigt. Die in Anwendung von §1 vorliegenden Artikels beanspruchten 8 Urlaubstage werden jeweils zur Hälfte dieses Basissatzes entschädigt.

§3. Die Wohnressource, die mehrere Nutznießer begleitet, muss ihre in Anwendung von §1 vorliegenden Artikels berechtigten Urlaubstage gleichzeitig nehmen.

§4. Der Dienst für Wohnressourcen berechnet in Anwendung von §1 vorliegenden Artikels die Anzahl berechtigter Urlaubstage jeder Wohnressource. Die entsprechende Urlaubsplanung erfolgt in Absprache mit dem Dienst für Wohnressourcen und muss von diesem vor Beanspruchung genehmigt werden.

Zusätzliche Urlaubstage an Wochentagen oder an Wochenenden ohne Nutznießer werden nicht entschädigt, müssen aber vor Beanspruchung ebenfalls vom Dienst für Wohnressourcen genehmigt werden.

§5. An Urlaubstagen findet in der Wohnressource, die den Urlaub beansprucht, keine Begleitung statt.

Art. 9. §1. Jede einfache oder erweiterte Wohnressource kann einen Urlaub von höchstens 20 Tagen pro Kalenderjahr mit dem Nutznießer organisieren.

§2. Für jeden dieser Urlaubstage wird zusätzlich zu der in Artikel 6, §2 erwähnten Entschädigung ein Kostenzuschlag von 10,34 € pro Begleiteinheit gewährt.

§3. Jeder dieser Urlaubstage gilt in Anwendung von Artikel 4, §3, 1. vorliegenden Erlasses als vollständige Begleiteinheit.

§4. Dieser Urlaub kann nur nach vorheriger Absprache mit dem Dienst für Wohnressourcen und dessen Genehmigung erfolgen.

Art. 10. §1. Für alle Abwesenheitstage aus anderen Gründen als die in Artikel 7 bis 9 vorliegenden Erlasses wird der einfachen oder erweiterten Wohnressource außer bei einem durch die Wohnressource verschuldeten Vertragsbruch oder bei Auszug des Nutznießers unbeschadet Artikel 11 eine Entschädigung gewährt, insofern diese Abwesenheitstage 96 Tage für ein vollständiges Kalenderjahr nicht übersteigen. Entschädigt werden diese Abwesenheitstage mit der Hälfte des in Artikel 6, §2 vorliegenden Erlasses festgelegten Basissatzes.

Ist die Begleitperiode kürzer als ein Kalenderjahr, so werden die 96 berechtigten Abwesenheitstage proportional verringert.

§2. Jeder zusätzliche Abwesenheitstag über die in §1 vorliegenden Artikels festgelegten Abwesenheitstage hinaus geht zu Lasten des Nutznießers und wird von ihm an den Dienst für Wohnressourcen rückvergütet.

Art. 11. Wenn eine seit mindestens einem Jahr zugelassene einfache oder erweiterte Wohnressource eine vollzeitige Begleitung eines Nutznießers während mindestens 6 Monaten gewährleistet hat, wird ihr außer bei Anwendung von Artikel 4, §3 vorliegenden Erlasses während 30 Tagen nach dem Auszug des Nutznießers pro Tag ein Ausgleich von 50% des in Artikel 6, §2 vorliegenden Erlasses erwähnten Basissatzes gewährt.

Abschnitt II – Eigenbeteiligung des Nutznießers und Rückerstattung

Art. 12. §1. Die Eigenbeteiligung des Nutznießers wird in Anwendung von Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 21. Februar 1996 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung festgelegt.

§2. Der Nutznießer zahlt die Eigenbeteiligung an den Dienst für Wohnressourcen.

Art. 13. Die Dienststelle legt die Bedingungen für die Rückerstattung von Gesundheitskosten des Nutznießers fest. Diese berücksichtigen sowohl die gesetzliche Selbstbeteiligung des Nutznießers an diesen Kosten als auch die Art und die Höhe der Gesundheitskosten.

Abschnitt III - Indexierung

Art. 14. Alle im vorliegenden Erlass erwähnten Beträge werden in Anwendung des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Festlegung des Verfahrens zur Bindung gewisser öffentlicher Ausgaben an den Gesundheitsindex des Königreiches indexiert.

Der Angelindex basiert auf den Gesundheitsindex mit Basis 1996 = 100.

Die im vorliegenden Erlass erwähnten Beträge entsprechen dem Wert des Angelindex von 116,15 am 1. September 2005

KAPITEL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15. Der Erlass der Regierung vom 5. Juni 1998 über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen ist aufgehoben.

Art. 16. Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 17. Der für Soziales zuständige Minister ist mit der Ausführung vorliegenden Erlasses beauftragt.